

Fall 11

Um seine behandlungsbedürftige Schwiegermutter S zu töten, übergibt der Stationsarzt A der Krankenschwester K eine Spritze mit einer Giftampulle. Laut A enthält die Ampulle ein wohltuendes Medikament.

Die arglose K verabreicht der S die angeordnete Injektion, so dass die S stirbt.

Strafbarkeit der Beteiligten? Es sind nur Tötungsdelikte zu prüfen; auf § 211 StGB ist jedoch nicht einzugehen.

1. Abwandlung:

Stationsarzt A übergibt der K die Giftspritze, die diese der S injizieren soll. Dabei meint A, die K wisse, dass es sich bei dem Inhalt der Spritze um ein hochwirksames Gift handelt. K glaubt jedoch, es handele sich um ein wohltuendes Medikament.

Strafbarkeit der Beteiligten?

2. Abwandlung:

Strafbarkeit der Beteiligten, wenn K entgegen der Vorstellung des A nicht arglos war, sondern den Plan des A durchschaute und der S die Injektion dennoch verabreichte?

Fall 12

A gibt der ahnungslosen Krankenschwester K eine Spritze mit Gift, die sie der Patientin S in Bett Nr. 3 verabreichen soll. Laut A enthält die Spritze ein wohltuendes, für jedermann gut verträgliches Medikament. K geht zu dem entsprechenden Bett und verabreicht der dort liegenden Patientin die tödlich wirkende Spritze. Hierbei handelte es sich jedoch nicht um die S (welche soeben „verlegt“ wurde), sondern um die neu eingetroffene Patientin P.

Strafbarkeit der Beteiligten?